



# **SATZUNG „Alter Friedhof“**

## **über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Wald-Michelbach**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach in der Sitzung vom 27.06.2023 für den Friedhof „Alter Friedhof“ der Gemeinde Wald-Michelbach folgende

### **Satzung (Friedhofsordnung)**

beschlossen:

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofsordnung gilt, nach offizieller Eröffnung, für den Friedhof „Alter Friedhof“ der Gemeinde Wald-Michelbach.

##### **§ 2 Verwaltung des Friedhofs**

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Gemeindevorstand, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragten Dritten.

##### **§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte**

1. Der Friedhof dient der Beisetzung derjenigen Personen,
  - a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde Wald-Michelbach waren, oder
  - b) die ein Recht an einer Baumgrabstätte auf dem Friedhof hatten, oder
  - c) die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden, oder
  - d) die frühere Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wald-Michelbach waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben, oder
  - e) totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.

Die Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

2. Es werden folgende Beisetzungsplätze unterschieden:
  - a) Beisetzungsplatz für eine Einzelperson
  - b) Beisetzungsplatz für zwei Personen

#### **§ 4 Schließung und Entwidmung**

1. Der Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.
2. Durch die Schließung sind weitere Beisetzungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
3. Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

### **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 5 Öffnungszeiten**

1. Das Betreten des Friedhofes ist täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für alle Personen gestattet.
2. Die Friedhofsverwaltung kann beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
3. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der Friedhof geschlossen und darf nicht betreten werden.

#### **§ 6 Verhalten**

1. Jede/r Besucher/in des Friedhofes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
2. Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:
  - a) Beisetzungen zu stören,
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - d) den Friedhof und die Anlage zu verunreinigen,
  - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu lagern, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
  - f) offenes Feuer anzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
  - g) bauliche Anlagen zu errichten,
  - h) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
  - i) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen.
3. Hunde sind an der Leine zu führen.

4. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck und der Ordnung des Friedhofes dienen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7 Beisetzungen**

1. Jede Beisetzung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
2. Wird eine Beisetzung in einem vorher erworbenen Beisetzungsplatz beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Eine Bescheinigung über die Einäscherung ist vorzulegen.
4. Ort und Zeit der Beisetzung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden die Wünsche der für die Beisetzung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
5. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Beisetzungen statt.
6. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.
7. Im Friedhof erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich in einer biologisch abbaubaren Urne und im Wurzelbereich der registrierten Bäume. Ein Anspruch auf Beisetzung in nicht freigegebenen Flächen besteht nicht.
8. Die Belegung der Urnen erfolgt der Reihe nach.
9. Eine Trauerfeier direkt am Beisetzungsplatz ist nur bis max. 5 Personen zulässig. Für eine eventuelle Trauerfeier kann auf Wunsch eine der Friedhofshallen der Gemeinde Wald-Michelbach genutzt werden.
10. Alle Handlungen, die mit zusätzlichen Lärmbelästigung oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig. Hierunter fällt u.a. die Verwendung von Lautsprechern oder Kunstlicht.

#### **§ 8 Ruhezeit**

Die Ruhezeit einer Urne beträgt 20 Jahre.

#### **§ 9 Nutzungsrecht**

Das Nutzungsrecht an einem registrierten Beisetzungsplatz wird für einen Zeitraum der Ruhezeit verliehen.

#### **§ 10 Totenruhe und Umbettung**

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

2. Umbettungen von Aschen bedürfen, unbeschadet der Regelung in § 26 FBG und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden.
3. Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
4. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.
5. Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

### **§ 11 Markierungen**

1. In der Umgebung der Beisetzungsbäume befindet sich jeweils ein Gedenkstein für die Namensschilder.
2. Zur Erinnerung an den Verstorbenen wird auf Wunsch des Erwerbers seitens der Friedhofsverwaltung eine Edelstahlplakette mit der Größe von 10 x 5 cm angebracht. Die Plakette erhält den Namen und die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen. Weitere Texte, Grafiken und Bilder sind nicht zulässig.

### **§ 12 Gestaltung & Pflege**

1. Der Friedhof darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Flächen zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
2. Im oder auf dem Wiesenboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist nicht gestattet:
  - a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige baulichen Anlagen zu errichten,
  - b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
  - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen
  - d) Anpflanzungen vorzunehmen.Bei Zuwiderhandlung kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck ohne Ankündigung beseitigen.
3. Die Friedhofsverwaltung oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Bäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.
4. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet einen Baum bei Bedarf zu ersetzen.
5. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten ist nicht zulässig.

## **IV. Schluss und Übergangsvorschriften**

### **§ 13 Listen**

Es wird folgende Liste geführt:

Register der beigesetzten Personen mit der Registernummer der Beisetzungsbäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes.

## **§ 14 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofs sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## **§ 15 Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs oder der Anlage durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungsvorschriften. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. außerhalb der gem. § 5 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
2. entgegen § 6 sich im Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen der Gemeinde sowie des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals nicht Folge leistet,
3. die Bestimmungen des § 12 nicht einhält.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.500,00 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1, Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

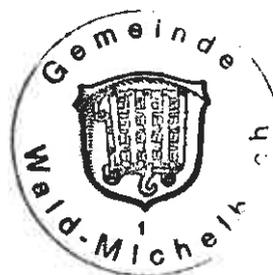
## **§ 17 Sonderregelungen**

Der Bürgermeister ist berechtigt, abweichend von den vorstehenden Vorschriften in begründeten Einzelfällen Sonderregelungen zu treffen.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wald-Michelbach, 27.06.2023



Für den Gemeindevorstand

  
Dr. Weber, Bürgermeister



## BESTÄTIGUNG

---

Es wird hiermit bestätigt, dass die von der Gemeindevertretung am 27.06.2023 beschlossene Satzung „Alter Friedhof“ über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Wald-Michelbach gemäß Hauptsatzung in der „Odenwälder Zeitung“ am 15.07.2023 (Ausgabe-Nr. 161/2023) in vollem Wortlaut veröffentlicht wurde.

Wald-Michelbach, 16.07.2023



Für den Gemeindevorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dr. Weber".

Dr. Weber, Bürgermeister

